

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 31 vom 28.09.2012, S. 1516, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 275, Änd. AM I/38 vom 13.10.2014 S. 1222; Änd. AM I/17 vom 24.03.2016 S. 468, Änd. AM I/29 v. 19.05.2016 S. 763, Änd. AM I/11 v. 17.03.2017 S. 149, Änd. AM I/39 v. 30.08.2017 S. 958, Änd. AM I/55 vom 20.11.2019 S. 1349, Änd. AM I/14 v. 31.03.2020 S. 315

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 05.02.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2020 die achte Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2012 S. 1516), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.08.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2019 S. 1349), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPO-BA) regelt den Verlauf und den Abschluss des Studiums in den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsinformatik an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser RPO-BA. ²Diese RPO-BA enthält die ergänzenden Regelungen zur APO. ³Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungs- und Studienordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Die Bachelor-Studiengänge bieten mit der Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziel der Bachelorstudiengänge ist eine breite Ausbildung im jeweiligen Studienfach, indem Grundlagen, Theorien und Methoden der beteiligten Fachgebiete vermittelt werden, um die

Fähigkeit zu erlangen, die zentralen Problemstellungen der Fachgebiete zu erfassen, eigenständig weiterführende Fragestellungen zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Absolventen haben somit ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen und verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in ihrem jeweiligen Fachgebiet. ³Sie sind in der Lage, ihr Wissen in der Praxis anzuwenden, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ⁴Die Bachelor-Studiengänge vermitteln über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. ⁵Nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums sind sie in der Lage, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. ⁶Sie sind damit befähigt, in unterschiedlichen wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen arbeiten zu können. ⁷Des Weiteren werden durch das abgeschlossene Bachelor-Studium die Grundlagen geschaffen, um ein konsekutives Master-Studium erfolgreich absolvieren zu können und damit einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben. ⁸Um die genannten Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit relevanten Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben wird. ⁹Hierzu werden über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen vermittelt, die zum einen einen erfolgreichen Berufseinstieg gewährleisten, zum anderen zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

(3) Durch die Prüfungen während des Bachelor-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(4) Die Studiengänge können nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird in den Bachelor-Studiengängen

„Betriebswirtschaftslehre“,

„Volkswirtschaftslehre“ und

„Wirtschaftsinformatik“

der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.),

in dem Bachelor-Studiengang

„Wirtschaftspädagogik“

der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse dringend erforderlich. ²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden. ³Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.

(2) Es wird empfohlen, eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zweimonatiger Dauer vor oder während des Studiums zu absolvieren.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Bachelor-Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Fakultät stellt auf Grundlage der Prüfungs- und Studienordnungen ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abzuschließen.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium beginnt mit einer zweisemestrigen Orientierungsphase, durch die insbesondere festgestellt werden soll, ob die oder der Studierende die allgemeinen Grundlagen ihrer bzw. seiner Fachrichtung erworben hat. ²Danach folgt der zweite Studienabschnitt (3. bis 6. Semester). ³Orientierungsmodule im Sinne der APO werden gesondert festgelegt.

(2) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 C zu erwerben, darunter 12 C durch das Bestehen der Bachelor-Arbeit. ²Die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung ordnet die erfolgreich abzuschließenden Module bzw. Leistungen einem Bereich „Fachwissenschaftliche Kompetenz“ (Fachstudium), einem Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) und der Bachelor-Arbeit zu.

(3) Die Strukturen der Studiengänge und eine Übersicht über die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in den Prüfungs- und Studienordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Abweichend von Satz 1 können höchstens zwei nichtbestandene Modulprüfungen zu Pflichtmodulen des 1. Studienabschnitts (Orientierungsphase) ein drittes Mal wiederholt werden, sofern das Modul von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten wird.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, so kann eine Modulteilprüfung, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, abweichend von § 16a APO nicht wiederholt werden, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde.

(3) ¹Im Geltungsbereich dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung können bis zu vier Modulprüfungen zu Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät je einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden, darunter

a) bis zu zwei Modulprüfungen zu Modulen des 1. Studienabschnitts (Orientierungsphase) sowie

b) bis zu zwei Modulprüfungen zu Modulen des 2. Studienabschnitts.

²Die Übertragung der Wiederholungsmöglichkeiten eines Studienabschnitts in einen anderen Studienabschnitt ist ausgeschlossen. ³Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung können nur für innerhalb der ersten vier Fachsemester im ersten Versuch bestandene Modulprüfungen in Anspruch genommen werden; durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ⁴Eine Wiederholung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen.

§ 7 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen gibt es die folgenden fachspezifischen Prüfungsleistungen: Fallstudie, Projekt, Essay, Exposé, Entwicklung eines Prototyps, Praktikumsbericht, Portfolio.

(2) ¹Eine Fallstudie umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. ²Ein Projekt umfasst unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur die eigenständige Erarbeitung und die teilweise Implementierung eines Lösungsansatzes für ein komplexes praxisbezogenes Entscheidungsproblem im Team. ³Ein Essay ist eine schriftliche, wenige Seiten umfassende, stilistisch ansprechende Behandlung einer vorgegebener Fragestellung, zumeist mit kritischem Bezug auf einen auszuwertenden Text. ⁴Ein Exposé ist eine schriftliche Ausarbeitung der Projektierung einer Haus- oder Abschlussarbeit und umfasst die Herleitung einer Fragestellung, die Darstellung des Forschungsstandes, Überlegungen zu Materialien und methodischer Vorgehensweise sowie den Entwurf einer Gliederung. ⁵Die Entwicklung eines Prototyps umfasst prototypische Programmierentwicklung einschließlich Dokumentation sowie Präsentation des Projekts/Programms. ⁶Ein Schulpraktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten

Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts- oder Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet. ⁷Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z. B. kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bearbeitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage; Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien); Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen).

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) Mittels der schriftlichen Bachelor-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden des jeweiligen Faches ein Problem des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind,

- a) dass Prüfungen im Umfang von insgesamt 90 C, darunter alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes, erfolgreich abgeschlossen sind;
- b) dass die oder der Studierende in dem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt werden soll. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- c) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²In der jeweiligen Prüfungsordnung können weitere Voraussetzungen verlangt werden.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelor-Arbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers der Prüfungskommission vorzulegen; diese ist zudem zuständig für die Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema. ⁴Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet die Prüfungskommission. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(6) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(7) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelor-Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Dabei muss mindestens eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter prüfungsberechtigtes Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(8) ¹Die Bachelor-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Die Prüfungskommission stellt sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 9 Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, alle Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 180 C erbracht wurden.

(2) ¹Werden mehr als 180 C erbracht, können diese im Bachelor-Zeugnis als freiwillige Zusatzprüfungen ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 18 C. ²Diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein. ³Abweichend von Satz 1 können die Zusatzleistungen auch dazu benutzt werden, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Wahlpflicht- oder Wahlmodule zu ersetzen, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Bachelor-Prüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen und nur im Umfang von maximal 18 C. ⁴Die ersetzten Prüfungsleistungen werden im Anhang zum Prüfungszeugnis ausgewiesen. ⁵Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss der Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der Credits.

(3) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden werden zwei Modulnoten aus dem Bereich der benoteten Pflichtmodule der Orientierungsphase nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Die Beantragung der beiden nicht zu berücksichtigenden Module ist insofern beschränkt, als im Falle der Modulpaare

- a) „Finanzwirtschaft“ und „Jahresabschluss“,
- b) Mikroökonomik I“ und „Makroökonomik I“,
- c) „Mathematik“ und „Statistik“ sowie
- d) „Makroökonomik I“ und Makroökonomik II“

nur für eine der Prüfungsbewertungen der beiden Module des jeweiligen Modulpaars ein Antrag gestellt werden darf. ³Der Antrag kann frühestens nach Erreichen von 150 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁴Der Antrag kann nur einmal gestellt werden und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 10 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt wird. ²Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes mit beratender Stimme. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. ⁵Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(2) ¹Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Zu allen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodulen der Orientierungsphase findet neben einem Prüfungstermin nach Ende der Vorlesungszeit ein zweiter Prüfungstermin vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters statt.

(5) Prüfungen zu von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.

§ 11 Endgültiges Nichtbestehen und Verfall des Prüfungsanspruchs

(1) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters nicht folgende Leistungen erbracht sind:

a) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsinformatik:

Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“ und

- Nachweis von mindestens weiteren 12 C aus folgenden Pflichtmodulen der Orientierungsphase:
- Unternehmen und Märkte
- Informations- und Kommunikationssysteme
- Finanzwirtschaft
- Jahresabschluss
- Mikroökonomik I
- Makroökonomik I
- Statistik.

b) In den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre:

- Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“ und
- Nachweis von mindestens weiteren 20 C aus den Pflichtmodulen der Orientierungsphase.

(2) Der Prüfungsanspruch ist ferner endgültig erloschen, wenn

a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters nicht folgende Leistungen erbracht sind:

- in den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik sowie Wirtschaftspädagogik Nachweis von 90 C, darunter alle für den Abschluss des Studiengangs erforderlichen Module der Orientierungsphase mit der Kennung B.WIWI-OPH,
- im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre Nachweis von 90 C, darunter alle für den Abschluss des Studiengangs erforderlichen Module der Orientierungsphase mit der Kennung B.WIWI-OPH sowie B.WIWI-VWL.0002.

b) bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Credits erbracht sind.

(3) ¹In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt die Abschlussprüfung in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang als endgültig nicht bestanden. ²Ferner ist in diesen Fällen der Prüfungsanspruch in den folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an der Universität Göttingen endgültig erloschen:

- a) Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“,
- b) Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“,
- c) Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“,
- d) Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“.

(4) ¹Eine Überschreitung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. ⁴Im Falle eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund eines Studienorts- oder Studiengangwechsels sind abweichend von Satz 2 die Leistungen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) und Absatz 2 Buchstabe a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters seit Einschreibung zu erbringen; dies gilt nicht für Studiengangwechsel innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung.⁵Die Geltendmachung darüber hinausgehender Gründe für eine weitere Fristverlängerung bleibt unberührt.

§ 12 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,
- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. ³Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. ⁴Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. ⁵Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁶Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

§ 13 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. ²Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (vgl. § 14).

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch eine bzw. einen Lehrenden der Fakultät oder eine bzw. einen Mitarbeiter erfolgt, wenn die oder der Studierende nach dem ersten Semester nicht mindestens folgende Leistungen erbracht hat:

- a) Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“ (Orientierungsmodul) und
- b) Nachweis von weiteren sechs C aus den Pflichtmodulen der Orientierungsphase.

(7) ¹Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 14 Informationsveranstaltungen

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Einführungsveranstaltung der Fakultät statt.

(2) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums statt.

(3) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 15 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen der Bachelor-Studiengänge belegt werden können sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englischer Sprache, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zu dem

Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(1a) Für das Modul B.WIWI-WB-1000 (Externes Praktikum) werden weitere Bestimmungen zu Anmeldung, Durchführung und Anrechnung in der Anlage geregelt.

(2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) ¹Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2014 begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, gelten § 6 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe, dass sich die Anzahl der zulässigen Wiederholungsversuche um die Anzahl der nach § 6 Abs. 4 in der bis zum 30.09.2014 gültigen Fassung bereits in Anspruch genommen Freiversuche reduziert, soweit diese Freiversuche in den jeweils betroffenen Modulen zur Inanspruchnahme eines vierten Prüfungsversuchs oder zur Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfungsleistung zum Zwecke der Notenverbesserung geführt haben.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, werden nach der Rahmenprüfungs- und -studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Prüfungen nach der vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im fünften Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung durchgeführt. ³Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(4) Studierende im Sinne des Absatzes 3 Satz 1, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2016 begonnen haben, sind nicht berechtigt, das Modul B.WIWI-WB.1000 zu absolvieren.

(5) Abweichend von Absatz 3 ist § 2 Abs. 5 für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 01.10.2019 begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, in der ab dem 01.10.2019 gültigen Fassung anzuwenden.

Anlage: Bestimmungen zur Absolvierung des Moduls B.WIWI-WB.1000 (Externes Praktikum)

1. Geltungsbereich

Es werden für das Modul „B.WIWI-WB.1000“ (Externes Praktikum) die Bestimmungen für die Anmeldung, Durchführung und Anerkennung beschrieben. Abweichungen von den nachfolgend beschriebenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans. Das Modul kann eingebracht werden in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik.

2. Dauer und Gegenstand des externen Praktikums

Das externe Praktikum muss eine Dauer von mindestens 170 Stunden aufweisen. Das Praktikum kann nicht in Teilpraktika unterteilt werden. Die Inhalte des externen Praktikums müssen förderlich für den Berufseinstieg sein und damit offensichtlich zum gewählten Studiengang passen. Über die Geeignetheit entscheiden die Praktikumsverantwortlichen der Fakultät basierend auf dem Praktikumsplan. Im Zweifelsfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

3. Praktikumsbetriebe

Das externe Praktikum muss in der Regel in einem mittleren bis großen Unternehmen im In- oder Ausland oder in einer nationalen oder internationalen Organisation oder Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Externe Praktika im eigenen oder familiären Betrieb werden nicht berücksichtigt. Ein Betrieb oder eine Organisation, in dem das externe Praktikum durchgeführt werden kann, wird nachfolgend ‚Praktikumsbetrieb‘ genannt. Die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit soll durch eine im Praktikumsbetrieb angestellte Person erfolgen, die nachfolgend als ‚Praktikumsbetreuer‘ bezeichnet wird. Die Praktikumsbetreuerin oder der Praktikumsbetreuer muss bei der Beantragung des Praktikums benannt werden (mit betrieblicher Anschrift und Telefonnummer) und bei Rückfragen Auskunft geben können.

4. Antragstellung und Genehmigung

Ein externes Praktikum ist rechtzeitig, in der Regel wenigstens sechs Wochen vor Beginn bei der Fakultät zu beantragen. Hierfür sind ein Antragsvordruck auszufüllen und ein vom Praktikumsbetrieb abgezeichneter Praktikumsplan im Umfang von maximal einer Seite vorzulegen. Der Praktikumsplan soll die Inhalte des Praktikums beschreiben (z. B. eine Liste der Praktikumsaufgaben oder -ziele) und einen groben Zeitplan beinhalten. Die Praktikumsverantwortlichen prüfen die Eignung des Betriebes für die Durchführung des

externen Praktikums und den Arbeitsplan. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfungen wird die Durchführung des Praktikums durch einen Vermerk auf dem Antragsvordruck genehmigt. Die Praktikantin oder der Praktikant erhält hierüber eine Benachrichtigung. Der Antrag auf Genehmigung eines Praktikums kann frühestens gestellt werden, wenn im Studiengang, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikuliert ist, der Erwerb von mindestens 30 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits) nachgewiesen werden kann.

5. Berichterstattung über das externe Praktikum

Die Praktikantin oder der Praktikant hat während der gesamten Dauer des externen Praktikums ein Berichtsheft zu führen. Dies muss eigenständig verfasst sein. Es muss die erbrachten Arbeiten erfassen, Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten und soll auch auf Zusammenhänge zwischen den im Studium erlernten Theorien und der praktischen Tätigkeit eingehen. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Er soll durchschnittlich einen Umfang von etwa ein bis maximal zwei Seiten pro Woche haben und darf insgesamt 10 Seiten nicht übersteigen. Der Bericht muss von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer am Ende der praktischen Tätigkeit bestätigt werden.

6. Zeugnis über das externe Praktikum

Zur Anerkennung des externen Praktikums ist neben dem Bericht auch ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs im Original (oder als beglaubigte Kopie) vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Beginn und Dauer der Ausbildung,
- Thema der Aufgabenstellung (bei der Bearbeitung eines Projekts),
- Fehl- und Urlaubstage, bzw. die Angabe, dass keine Fehl- bzw. Urlaubstage angefallen sind.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

7. Leistungsnachweis

Nach Abschluss eines externen Praktikums sind der Fakultät folgende Dokumente im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen:

- Praktikumsbericht und
- Zeugnis.

Basierend auf diesen Unterlagen entscheiden die Praktikumsverantwortlichen, ob das externe Praktikum bestanden wurde oder nicht. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn

- sich aus dem Arbeitsbericht erhebliche Differenzen zwischen Praktikumsplan und dem durchgeführten Praktikum ergeben und die Praktikantin oder der Praktikant dies zu vertreten hat,
- ein mangelhaft erstellter Praktikumsbericht vorgelegt wurde, oder
- ein negatives Zeugnis des Praktikumsbetriebes ergangen ist.

Die Bewertung des externen Praktikums wird auf dem Antragsvordruck vermerkt. Die Praktikantin oder der Praktikant erhält ihren beziehungsweise seinen Antragsvordruck und das Zeugnis zurück und muss diese Unterlagen bis zum Ende ihres beziehungsweise seines Studiums aufbewahren. Der Praktikumsbericht und Kopien des Antragsvordrucks und des Zeugnisses verbleiben an der Fakultät.

8. Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

- a) Praktikanten wird der Abschluss eines Vertrages mit dem Praktikumsbetrieb empfohlen.
- b) Praktikanten dürfen vom Praktikumsbetrieb eine Vergütung erhalten.
- c) Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.
- d) Für das externe Praktikum gelten die Schutzvorschriften der Prüfungsordnung.